

Deutschland: Neues Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

In brief

Netzanschlussbegehren für das Übertragungsnetz sind in den letzten Jahren aufgrund von zunehmenden Investitionen in die Energiewende (z.B. Großbatteriespeicher, Elektrolyseure) und zeitgleich vermehrten Investitionen in digitale Infrastruktur (z.B. Rechenzentren) stark gestiegen. Zum Ende des dritten Quartals 2025 lagen den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNBs) 50Hertz, Amprion, TenneT, und TransnetBW insgesamt 717 Anträge auf Netzanschluss mit einer gebündelten Leistung von etwa 270 GW vor. Allein 545 dieser Anträge entfielen auf Batteriegroßspeicher (ab einem MW Bruttoleistung) mit einer beantragten Leistung von insgesamt 211 GW. Zusätzlich hat der Bund der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) in einer Umfrage unter 17 Verteilnetzbetreibern, deren Ergebnisse am 27. November 2025 präsentiert wurde, ermittelt, dass Anträge über eine Leistung von weiteren 569 GW für den Anschluss an das Verteilnetz vorlagen.

Contents

Status Quo des Netzanschlussverfahrens
Regulatorischer Hintergrund der Initiative
Zyklische Bearbeitung aller Anträge, Mindestanforderungen und Priorisierung nach Reifegrad im Falle von Überzeichnungen
Kosten und Umgang mit Altanträgen
Ausblick

Das bisherige „First come, first served“ Prinzip zur Vergabe von Netzanschlusskapazität, welches u.a. in § 4 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) verankert ist, hat Fehlanreize gesetzt. So konnten auch für Projekte ohne realistische Umsetzungsperspektive Netzkapazitäten gesichert werden, die andere Projekte in fortgeschrittenerem Stadium blockierten. Mit dem Reifegradverfahren („First ready, first served“) haben die vier deutschen ÜNBs jetzt im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptpapiers am 5. Februar 2026 eine Reform der Bewertungs- und Auswahlmethoden vorgestellt, welche die Projektreife bei der Vergabe der knappen Ressource „Netzanschlusskapazität“ unter Beachtung des Netz- / Systemnutzens in den Vordergrund rückt. In diesem Kurzbeitrag haben wir die anstehenden Änderungen aufbereitet, die neben Großverbrauchern wie Elektrolyseuren und Rechenzentren vor allem Batteriegroßspeicher betreffen.

Status Quo des Netzanschlussverfahrens

Die Bearbeitung der Anträge auf Anschluss an das Übertragungsnetz erfolgt bisher nach dem sogenannten Windhundprinzip – die Anträge werden nicht nach sachlichen Kriterien priorisiert, sondern vom Netzbetreiber chronologisch in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs abgearbeitet. Dies führt dazu, dass frühe Antragsteller auf lange Zeit Kapazitäten blockieren können, selbst wenn die Projekte später gar nicht realisiert werden. Dabei spielen die tatsächliche Umsetzbarkeit und der Reifegrad des Projekts im Zeitpunkt der Antragsstellung für die Reihenfolge der Bearbeitung keine Rolle. Zum Teil werden auch bewusst Netzanschlusskapazitäten „reserviert“, um diese gewinnbringend zu veräußern.

Regulatorischer Hintergrund der Initiative

Anfang Februar haben die ÜNBs ein neues Konzept vorgestellt, das für eine zielgerichtete Bearbeitung der Anträge sorgen soll. Beflügelt wurde die Initiative von den Änderungen der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) im Dezember 2025: Großbatteriespeicher wurden vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Nunmehr existiert für Batteriespeicher unabhängig von ihrer Größe kein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, welches die Bearbeitung der Netzanschlussanträge regelt. Stattdessen unterliegen Anträge auf Netzanschluss von Batteriespeichern der allgemeinen Regel des § 17 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die Netzbetreiber gewisse Freiheiten bei der Ausgestaltung des Verfahrens zur Zuteilung von Netzanschlüssen genießen. Voraussetzung ist nur, dass die Zuteilungsgrundsätze angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind.

Zyklische Bearbeitung aller Anträge, Mindestanforderungen und Priorisierung nach Reifegrad im Falle von Überzeichnungen

Laut dem Konzeptpapier der ÜNBs zum Reifegradverfahren sollen die Anträge für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz in Zukunft jährlich gebündelt geprüft werden. Hierzu sammelt der örtlich zuständige ÜNB in einer Informations- und Antragsphase alle eingereichten Netzanschlussanträge. Berücksichtigt werden nur Anträge, die festgelegte Mindestanforderungen erfüllen.

Anschließend werden die Anträge im Rahmen einer Clusterstudie anhand der im Konzeptpapier näher beschriebenen Reifegradkriterien bewertet. Als Kriterien sieht das Konzeptpapier (i) Flächensicherung und Genehmigungsstand, (ii) technisches Anlagen- und Anschlusskonzept, (iii) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und (iv) Netz- und Systemnutzen vor. Die im Rahmen der Bewertung erreichte Punktzahl bestimmt die Priorität, mit der der Antrag im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.

Übersteigt die Anzahl der zulässigen Anträge die verfügbaren Netzkapazitäten, erhalten jene Projekte mit dem höchsten Reifegrad ein konkretes Netzanschlussangebot, inklusive eines Zeitplans für die Umsetzung des Netzanschlusses. Nach Annahme des Angebots und damit verbindlicher Netzreservierung wird zwischen dem ÜNB und dem Anschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten ein Verhandlungsfahrplan zum Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrags und eines Netzanschlussvertrags abgestimmt. Kommt keine Einigung zustande, legt der ÜNB einen Verhandlungsfahrplan vor, den der Anschlussbegehrende innerhalb von 14 Tagen annehmen kann; tut er dies nicht, wird seine Netzanschlussreservierung ungültig. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen ist auch ein Realisierungsfahrplan abzustimmen. Wird der vertraglich vereinbarte Realisierungsfahrplan nicht eingehalten, kann die Netzreservierung auch später noch entfallen.

Zulässige Anträge, die in einem Prüfzyklus mangels verfügbarer Kapazitäten leer ausgegangen sind, können ohne zusätzliche Kosten für den Antragsteller in den nächsten Zyklus überführt werden.

Applications that cannot be accommodated due to limited capacity may be rolled over to the next cycle free of charge.

Kosten und Umgang mit Altanträgen

Für jeden Antrag muss eine Antragspauschale in Höhe von 50.000 Euro entrichtet werden. Bei Annahme des Netzanschlussangebots ist darüber hinaus eine Realisierungskautions von 1.500 Euro pro MW zu entrichten, welche aber auf den später zu zahlenden Baukostenzuschuss angerechnet wird. Die Kautions verfällt nur dann, wenn das Projekt aus Gründen in der Risikosphäre des Anschlussbegehrenden nicht umgesetzt wird.

Altanträge mit bereits reservierter Kapazität laufen im alten (Windhund-)System weiter, während alle neuen Anträge, d.h. Anträge in der Prüfung, ab Start des Reifegradverfahrens (voraussichtlich April 2026) in das neue Verfahren überführt werden.

Ausblick

Die ÜNBs haben das neue Konzept der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Zustimmung vorgelegt, um die rechtliche Zulässigkeit vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 1 EnWG abzusichern. Die BNetzA hat sich bislang noch nicht zum vorgeschlagenen Reifegradverfahren geäußert. Sollte die BNetzA zustimmen, könnte das Verfahren bereits ab April 2026 eingeführt werden.

Die ÜNBs haben ferner zur Schaffung von Rechtssicherheit eine entsprechende Konkretisierung durch Änderung von § 17 EnWG angeregt. Diese hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) nun in seinem kürzlich geleakten Gesetzesentwurf für ein „Netzpaket“ vorgesehen.

Das beschriebene Verfahren soll zunächst auf alle Anträge auf Netzanschluss an das Übertragungsnetz Anwendung finden, welche nicht der KraftNAV oder dem EEG unterfallen. Das betrifft insbesondere Batteriespeicher und Großverbraucher wie Rechenzentren, Industrieanlagen und Elektrolyseure. In dem Konzeptpapier der ÜNBs wird allerdings langfristig ein einheitliches Vergabeverfahren unter Einschluss auch von Erzeugungsanlagen – d.h. große konventionelle Kraftwerke und Erneuerbare-Energien-Anlagen – als wünschenswert bezeichnet. Das Reifegradverfahren wird aber den Konflikt zwischen weiter steigendem Bedarf, bspw. im Bereich digitaler Infrastruktur, und vorhandenen Kapazitäten bzw. kurzfristigen Ausbaumöglichkeiten insofern nicht lösen können, als es bestimmten Technologien oder Branchen keinen Vorrang gewähren kann. Hier sind politische Steuerungsinstrumente gefragt, die bspw. Kontingente für bestimmte Technologien festlegen.

Ihr Kontakt



Dr. Claire Dietz-Polte LL.M.

Partner

claire.dietz-polte@bakermckenzie.com



Dr. Janet Kerstin Butler

Counsel

janet.butler@bakermckenzie.com

© 2026 Baker & McKenzie. **Ownership:** This site (Site) is a proprietary resource owned exclusively by Baker McKenzie (meaning Baker & McKenzie International and its member firms, including Baker & McKenzie LLP). Use of this site does not of itself create a contractual relationship, nor any attorney/client relationship, between Baker McKenzie and any person. **Non-reliance and exclusion:** All information on this Site is of general comment and for informational purposes only and may not reflect the most current legal and regulatory developments. All summaries of the laws, regulation and practice are subject to change. The information on this Site is not offered as legal or any other advice on any particular matter, whether it be legal, procedural or otherwise. It is not intended to be a substitute for reference to (and compliance with) the detailed provisions of applicable laws, rules, regulations or forms. Legal advice should always be sought before taking any action or refraining from taking any action based on any information provided in this Site. Baker McKenzie, the editors and the contributing authors do not guarantee the accuracy of the contents and expressly disclaim any and all liability to any person in respect of the consequences of anything done or permitted to be done or omitted to be done wholly or partly in reliance upon the whole or any part of the contents of this Site. **Attorney Advertising:** This Site may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. To the extent that this Site may qualify as Attorney Advertising, PRIOR RESULTS DO NOT GUARANTEE A SIMILAR OUTCOME. All rights reserved. The content of the Site is protected under international copyright conventions. Reproduction of the content of this Site without express written authorization is strictly prohibited.

